

Anlage zum Betreuungsvertrag vom

Vereinbarung zur Ausführung der Melde-Verpflichtungen nach §§ 58 a u. b AMG
(Melde-Vereinbarung)

Die Tierarztpraxis

und der Tierhalter

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Reg.Nr. VVVO:

mit der/den VVVO-Reg.Nr(r)

.....
.....
.....

vereinbaren zur Wahrnehmung der Meldeverpflichtungen für o.g. Tierhaltung(en) das Folgende:

1. Der Tierhalter beauftragt die Tierarztpraxis folgende Informationen zur **Anwendung von Antibiotika bei Masttieren**, die nach §§58b AMG vom Tierhalter gefordert werden, an seiner Stelle wahrzunehmen:

Auftrag	Umfang des Dienstauftrages „Meldungen nach §58b AMG“
<input type="radio"/>	Keine Erteilung eines Meldeauftrages: der Tierhalter übt seine Meldeverpflichtungen selbständig aus
Die o.g. Tierarztpraxis soll für den Tierhalter folgende Information zu AM-Anwendungen übermitteln:	
Angaben aus Anwendungs- und Abgabebelegen (AuA) (alternative Meldedaten nach §58b(2))	
J N <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Alle Datenfelder des AuA zu den Antibiotika nachweispflichtige Daten nach §56a iVm §13 TÄHAV ggf. einschl: Tieridentität, Diagnose, Chargen-Nr., Behandlungsanweisung/Dosierung, Art der Anwendung, Wartezeit
J N <input type="radio"/> <input type="radio"/>	Mindestumfang "halbjährliche Mitteilung" nur mitteilungspflichtige Daten nach §58b (2) 1-4 AM-Bezeichnung, AM-Menge, Tierzahl, Behandlungstage, ggf. einschl. Wirktage
Übergabe an	
<input type="radio"/> HIT <input type="radio"/> QS* <input type="radio"/> beide	
<input type="radio"/> HIT <input type="radio"/> QS* <input type="radio"/> beide	

* zuzüglich Mindestangaben nach Anforderung der Vetproof-Datenbank (z.B. AuA-Beleg-Nr., Schlüssel Nutzungsart)

Sofern kein Auftrag zur Datenübermittlung an HIT erteilt wird, ist der Tierhalter selbst oder andere, durch ihn benannte Dritte für die Mitteilung der vorgeschriebenen Mindestdaten an die zuständige Behörde zuständig.

Die Mitteilungspflichten des AMG nach §58a (Mitteilung über Masttierhaltung) sowie nach §58b (1) Nr. 5 (Mitteilung über die Zahl gehaltener Masttiere) sind nicht Gegenstand der Vereinbarung und werden durch den Tierhalter selbst ausgeführt.

2. Die Tierarztpraxis verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung des Melde-Auftrages gem.Nr.1. .

Änderungen des Meldeauftrags bedürfen der Schriftform und werden erst nach Datum der Auftragsänderung wirksam (nicht rückwirkend).

Die Ausführungsverpflichtungen beziehen sich ausschließlich auf die ordnungsgemäße Übergabe der Meldeinhalte. Eine Verantwortung für die Rechtspflichten des Tierhalter gem. §58a u. b AMG wird damit nicht übernommen.

3. Der Tierhalter zeigt die Benennung o.g. Tierarztpraxis (unter Angabe von deren VVVO -Reg.Nr. (s.o.)) für die Ausführung seiner Mitteilungspflichten ausschließlich in dem hier vereinbarten Umfang der zuständigen Behörde/HIT an. Der Tierarztpraxis wird zugleich eine zugehörige Abrufvollmacht ohne Einschränkung im Bezug auf die Herkunft der Daten eingeräumt.

4. Im Falle von Melde-Aufträgen für Angaben aus Anwendungs- und Abgabebelegen (AuA) (alternative Angabe von Daten nach §58b(2)) gilt zusätzlich Folgendes:

Der Tierhalter versichert, dass er von den im AuA festgeschriebenen Behandlungsanweisungen nicht ohne Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt abweichen wird. (Tierhalter-Versicherung gem. §58b (2) Satz 2)

Diese Versicherung gilt bis zum schriftlichen Widerruf für alle künftigen Anwendungen von AM, die durch die o.g. Tierarztpraxis für die Tierhaltung(en) abgegeben werden. Es bedarf keiner Wiederholung beim Erwerb weiterer Arzneimittel.

Eine von der Behandlungsanweisung abweichende Ausführung in Absprache bedarf einer ersatzweisen Ausstellung eines korrigierten AuA. Nur im Falle einer AuA-Korrektur wird diese auch Grundlage der Meldeinhalte.

Die zugehörige Abgabe einer rückwirkenden, schriftlichen Bestätigung, dass von der letztgültigen Behandlungsanweisung nicht abgewichen wurde, führt der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde fristgemäß selbstständig aus. Eine Übernahme dieser Versicherung durch einen Dritten ist gesetzlich nicht zugelassen.

5. Im Falle von Melde-Aufträgen für Angaben aus Anwendungs- und Abgabebelegen (AuA) (alternative Angabe von Daten nach §58b(2)) gilt außerdem zusätzlich:

Der mit der Meldung durch die Tierarztpraxis verbundene Aufwand wird vergütet mit

- a) Grundgebühr: 17,18 € /Mon.
- b) Übermittlungsgebühr AB-Dokumentation: 3,00 € / Datensatz

Ort, Datum

Unterschrift für die Tierarztpraxis

Unterschrift Tierhalter